

Sonntagsöffnung von Apotheken in Baden-Württemberg

I. Ladenöffnungsgesetz

Am Montag den 16. März 2020 wurde in der Pressemitteilung 96 der Bundesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie bekanntgegeben.

Unter anderem war dabei von einer Lockerung der Sonntagsverkaufsverbote die Rede. Konkret heißt es dort „Vielmehr sollten für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden.“

Nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 wird in § 4 die Schließung einer Vielzahl von Einrichtungen verfügt. **Ausdrücklich ausgenommen sind nach § 4 Absatz 3 Apotheken**, Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung können die genannten Betriebe auch an Sonn- und Feiertagen öffnen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit einem Erlass vom 18. März die durch die Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17. März 2020 erlaubte Sonntagsöffnung für Einrichtungen, die nicht aufgrund der Verordnung geschlossen werden müssen, näher geregelt. Danach ist eine Öffnung dieser Einrichtungen an allen Sonn- und Feiertagen für den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig.

II. Notdienst

Durch die Aufhebung des Sonn- und Feiertagsverkaufsverbots, besteht auch für Apotheken die Notdienst verrichten die Sortimentsbeschränkung an Sonn- und Feiertagen nicht mehr. Der Notdienst an Sonn- und Feiertagen entfällt aber nicht durch die temporäre Lockerung der Sonn- und Feiertagsverkaufsverbote.

Ggfs. kann der Notdienst aber mit Apotheken die sonntags öffnen wollen, getauscht werden. Dies setzt allerdings eine Übernahme des vollen Notdienstes und einen entsprechenden Tauschantrag auf dem üblichen Vordruck voraus.

III. Arbeitsrecht

Für Arbeit an Sonntagen fallen im Anwendungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter (BRTV) Sonntagszuschläge nach § 8 in Höhe von 85 % der Grundvergütung an, die nach Wahl des Apothekeninhabers in Geld oder Freizeit gewährt werden können.